

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2017

Ausgegeben zu Münster am 28. Juli 2017

Nr. 20

<i>Inhalt</i>	Seite
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 30.06.2017	1696
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 30.06.2017	1703
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.06.2017	1719
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. September 2012 vom 19.07.2017	1758
Ordnung zur Änderung der Bestimmungen des Fachbereichs 5 – Medizinische Fakultät – auf dem Gebiet der Promotion vom 19.07.2017	1759

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2017/20
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





ZUGANGS-UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang
„Erbrecht & Unternehmensnachfolge“



ZUGANGS- UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

„Erbrecht & Unternehmensnachfolge“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom 30.06.2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 62 Abs. 3, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Täuschung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Auswahl und Zulassung der Bewerber/innen zum Masterstudiengang „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

Über die Zulassung (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 9 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“ kann zugelassen werden, wer

1. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
2. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.

(2) ¹Die Bewerber/innen müssen nach den Gesamtnotenergebnissen (grading table) bzw. nach den Examensergebnissen zu den besten 50 % zählen. ²Unabhängig von der Note des Erststudiums kann zugelassen werden, wer ein Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich absolviert hat oder den Erwerb der theoretischen Kenntnisse einer einschlägigen Fachanwaltschaft nachweisen kann.

(3) ¹Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 1 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. ²Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) ¹Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen. ²Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH).

(5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

§ 4

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen.

(2) Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

(3) Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere

- a) theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Unternehmensnachfolge oder des Erbrechts. Außerdem können akademische Leistungen, wie eine Promotion im rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder berufsbegleitend absolvierte Prüfungen (Steuerberater-/Wirtschaftsprüferexamen) angerechnet werden.
- b) praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn diese bei einem Fachanwalt für Erbrecht, einer erb- oder steuerrechtlich geprägten Kanzlei oder bei einem Fachberater für Unternehmensnachfolge ausgeübt wird. Auch eine Tätigkeit in Unternehmen kann als einschlägig angesehen werden, wenn der Bewerber mit Fragestellungen aus dem Curriculum in Berührung gekommen ist. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu Teilen angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.

(4) Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

(5) ¹Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche einjährige Berufserfahrung kann für die Anrechnung von ECTS-Punkten nicht berücksichtigt werden, sondern muss zusätzlich erfüllt sein. ²Eine doppelte Anrechnung findet nicht statt.

§ 5

Anmeldung und Fristen

(1) ¹Bei Studienstart zum Wintersemester ist die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der

JurGrad gGmbH einzureichen. ²Bei Studienstart zum Sommersemester muss die Anmeldung mit den oben genannten Unterlagen bis zum 15. Februar des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.

(2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

- eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses
- eine Darstellung des bisherigen Werdeganges
- Sprachnachweis im Falle des § 3 Abs. 4

§ 6

Auswahlverfahren

(1) ¹In jedem Studienjahr stehen 40 Studienplätze zur Verfügung. ²Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.

(2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.

(3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

§ 7

Auswahlkriterien

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
2. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
3. folgende besondere Auswahlkriterien:
 - für Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,

- für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse oder ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
- Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
- abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
- andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

§ 8

Rangliste

(1) Durch jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der drei Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.

(2) ¹Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. ²Es wird nicht gerundet.

(3) ¹Die Punktzahl nach § 7 Nr. 1 wird mit dem Faktor 2 multipliziert. ²Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nrn. 2 und 3 addiert.

(4) ¹Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. ²Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Die Zulassung erfolgt durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der zu begründen ist.

§ 10

Täuschung

(1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

(2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen“ vom 24.06.2016 (AB Uni 2016/20, S. 1386 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 30.05.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 30.06.2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

„Erbrecht & Unternehmensnachfolge“



PRÜFUNGSORDNUNG
für den Masterstudiengang
„Erbrecht & Unternehmensnachfolge“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
in der Fassung vom
30.06.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 62 Abs. 3 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Hochschulgrad
- § 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 10 Executive Board

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 11 Prüfungen
- § 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 13 Prüfer/innen
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

- § 15 Masterarbeit
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 Inkrafttreten

ANHANG: Studienverlaufsplan

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) ¹Der Studiengang „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. ²Er wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angeboten.
- (2) ¹Der Studiengang verfolgt das Ziel, den Absolventinnen und Absolventen vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Erbrechts und der Nachfolgegestaltung sowie des Steuerrechts zu vermitteln. ²Die Lehrveranstaltungen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. ³Dieses Veranstaltungsangebot soll die Absolventinnen und Absolventen für eine hochqualifizierte Tätigkeit in einem beratenden Beruf sowohl auf erb- und steuerrechtlichem Gebiet als auch in den Bereichen der Nachfolgeplanung befähigen. ⁴Geschult werden die Entwicklung von strategischen Denkansätzen und die dazu erforderlichen Umsetzungsfähigkeiten. ⁵Zudem sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer rechtliche, steuerrechtliche und ökonomische Kenntnisse erwerben, die für eine Beratertätigkeit erforderlich sind. ⁶Behandelt werden darüber hinaus die entsprechenden Schnittstellen zu ausländischen Rechtsordnungen und die jeweiligen internationalen Besonderheiten.

§ 3

Dauer und Aufbau des Studiengangs

- (1) ¹Die Regelstudienzeit im Studiengang „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. ²Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.
- (2) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (3) Der Studiengang beginnt im eineinhalbjährigen Rhythmus, abwechselnd zum Sommer- bzw. Wintersemester.

(4) ¹Das Studium wird in Form von fünfzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 367 Unterrichtsstunden umfassen. ²Diese sind nach Maßgabe des Studienverlaufsplans zu acht Modulen zusammengefasst. ³Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 11 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.

(5) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.

(6) ¹Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. ²Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. ³Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.

(7) ¹Inhalt und Ablauf des Studiums ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Prüfungsordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigefügt ist. ²Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. ³Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. ⁴Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. ⁵Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(8) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. ²Neben den 367 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 5

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Die Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 6

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Zulassungs- und Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der

Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁶Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 7

Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG NRW den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M“.

§ 8

Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

Die sieben Klausuren und die Präsentationsprüfung müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 9

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät

einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus vier an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt. ²Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) ¹Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. ³Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 10 **Executive Board**

(1) ¹Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus der/dem Akademischen Leiter/in sowie weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und Praktikern/Praktikerinnen zusammensetzt. ²Es besteht die Möglichkeit, einen Studierenden in das Executive Board mit aufzunehmen. ³Die Mitglieder des Executive Boards werden von dem/der akademischen Leiter/in des Studiengangs für die Dauer von drei Jahren ernannt. ⁴Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich. ⁵Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig und gibt der Akademischen Leitung Impulse hinsichtlich der Anpassung des Studiengangs an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes.

(2) Insbesondere wird das Executive Board in folgenden Angelegenheiten beratend und unterstützend tätig:

- bei der Akkreditierung des Studiengangs
- bei der Pflege des Modulhandbuchs
- bei der Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- bei der Auswahl der Dozenten/ Dozentinnen des Studiengangs.

(3) ¹Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. ²Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 11 Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulabschlussprüfungen und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

§ 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) ¹In den Blockveranstaltungen werden den Studierenden insgesamt acht Abschlussprüfungen in Form von sieben Klausuren und einer Präsentationsprüfung gestellt. ²Die Klausuren haben einen Umfang von drei Zeitstunden. ³Die Vorbereitung der Präsentationsprüfung erfolgt über einen Zeitraum von vier Zeitstunden in Gruppenarbeit, für die anschließende Präsentation der Arbeit stehen jeder Gruppe max. 20 Minuten zur Verfügung. ⁴Inhalt der Prüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) ¹Ziel der Module ist es, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im wissenschaftlichen und praktischen Umgang mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf den Gebieten des Erbrechts und der Unternehmensnachfolge zu vermitteln. ²Diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen in der jeweiligen Modulabschlussprüfung überprüft werden. ³Es soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erforderlichen Sachkenntnisse nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. ⁴In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht. ⁵Durch die Präsentationsprüfung wird überprüft, ob der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, bekannte Inhalte verständlich und in angemessener Sprache sowie inhaltlich treffend darzustellen.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

§ 13 Prüfer/innen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) ¹Prüfer/innen sind Professoren/Professorinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. ²Dozenten und Dozentinnen aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 13 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt spätestens am Tag vor der nächsten Modulprüfung.

(2) Für die Bewertung der Klausuren und der Präsentationsprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	= eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 können durch Erhöhung oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 15

Masterarbeit

- (1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. ²Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit und der/die Betreuer/in werden von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zugeteilt. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.
- (4) ¹Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz der Mittelwert gebildet wird. ²Es wird zur nächst näheren Notenstufe gerundet. ³Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei Noten liegen, wird zugunsten des Prüflings zur besseren Notenstufe gerundet.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die mindestens mit „rite“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 13 dieser Ordnung zu bewerten.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn die/der Prüfungskandidat/in ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines

in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. ²Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. ³Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Modulabschlussprüfung für nicht bestanden erklären. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 18

Gesamtnote

(1) ¹Aus den einzelnen Leistungen der Prüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²In diese Gesamtnote gehen die sieben Abschlussklausuren mit insgesamt 70 vom Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit mit 30 vom Hundert ein. ³Die Note der Präsentationsprüfung fließt nicht mit in die Gesamtnote ein.

- (2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:
1. Das arithmetische Mittel der sieben Klausuren wird errechnet.
 2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.
 3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
 4. Die errechneten Werte für die Klausuren und für die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
 5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird eine relative Note ausgewiesen. ²Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des/der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen.

(4) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) ¹Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) ¹Nach erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad nach § 7 der Prüfungsordnung verleiht. ²Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrades. ³Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) ¹Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement. ²Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) ¹Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. ²Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) ¹Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. ²Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gGmbH während der Geschäftszeiten. ³Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22

Aberkennung des akademischen Grades

(1) ¹Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2018 mit dem Masterstudiengang "Erbrecht & Unternehmensnachfolge" beginnen.

ANHANG:
STUDIENVERLAUFSPLAN

Modul	Term	Inhalt	US	ECTS
1	1	Einführungsveranstaltungen, Grundlagen des Gesellschafts-, Steuer- und Erbrechts, Rechtsbeziehungen in der Familie I: Psychologische Faktoren	50	6
2	2	Materielles Erbrecht I	23	6
	3	Materielles Erbrecht II: Nachlassverwaltung -insolvenz und –pflegschaft, Rechtsbeziehungen in der Familie II: Zivil- und Steuerrechtliche Besonderheiten, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, rechtliche Betreuung/Gestaltungsmöglichkeiten bei behinderten, insolventen oder bedürftigen Angehörigen, Vor- und Nacherbschaft, Vermächtnisrecht	23	
3	4	Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung im Erbrecht, Erbvertrags- und Testamentsgestaltung	23	5
	5	Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, Verfahrensrecht unter Berücksichtigung der Erbschaft- und Schenkungsteuer	20	
4	6	Erfolgsmuster langlebiger Familienunternehmen/Family Governance, Rechtsbeziehungen in der Familie III: Die rechtliche Umsetzung der Familienstrategie, Unternehmensnachfolge I: Stiftungen und Unternehmen	25	6
	7	Unternehmensnachfolge II: Familienstiftungen als Instrument der Familiennachfolge, Strategische Asset Allokation/Vermögensanlage, Family Office: Single und Multi Family Office – Aufbau, Funktion und Aufgabe	23	
5	8	Familienpool, Testamentsvollstreckung, Unternehmensnachfolgeprozesse – Corporate Governance	20	5
	9	Bilanzierung, Unternehmensbewertung	25	

6	10	Unternehmenssteuerrecht – Besteuerung von Personengesellschaften, Unternehmenssteuerrecht – Körperschaftsteuer/Gewerbsteuer	25	6
	11	Unternehmensnachfolge III: Vorweggenommene Erbfolge - Übertragung von Betriebsvermögen und unternehmerischen Vermögens von Todes wegen, Umwandlungen im Rahmen der Unternehmensnachfolge, Immobilien als Anlageklasse, Immobilienvermögen im Steuerrecht	23	
7	12	Unternehmensnachfolge IV: Internationales Privatrecht, Internationales Erb- und Erbverfahrensrecht, Internationales Steuerrecht, Internationale Aspekte der Unternehmensnachfolge	25	6
	13	Länderberichte UK, A, CH	24	
8	14	Unternehmensnachfolge V: Betriebsverpachtungen, -aufspaltungen, Rechtsformoptimierung, Übernahmefinanzierung, Praxisreport der Unternehmensnachfolge	23	5
	15	Alternative Streitbeilegung, Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit	15	
9		MASTERARBEIT		15
		Gesamt	367	60

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 30.05.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 30.06.2017

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.06.2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 3 und Artikel 4 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums**
 - § 3 Bachelorgrad**
 - § 4 Zuständigkeit**
 - § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung**
 - § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
 - § 7 Studieninhalte**
 - § 8 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
 - § 10 Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 11 Die Bachelorarbeit**
 - § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**
 - § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
 - § 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung**
 - § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**
 - § 19 Diploma Supplement**
 - § 20 Einsicht in die Studienakten**
 - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 23 Aberkennung des Bachelorgrades**
 - § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums

¹Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. ²Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse in den Bereichen niederländische Sprache, Politik und Wirtschaft, Kommunikation und Medien sowie Geschichte und Kultur, jeweils in Bezug auf Deutschland und die Niederlande und auf den Vergleich beider Länder, sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 08) zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Dekanin/der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Die Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan liegt beim Prüfungsamt.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Niederlande-Deutschland-Studien oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Niederlande-Deutschland-Studien umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

- Basismodul Spracherwerb
- Modul Wissenschaftliches Arbeiten
- Basismodul Politik und Wirtschaft
- Basismodul Kommunikation und Medien
- Basismodul Geschichte und Kultur
- Aufbaumodul Spracherwerb
- Aufbaumodul Politik und Wirtschaft
- Aufbaumodul Kommunikation und Medien
- Aufbaumodul Geschichte und Kultur
- Vertiefungsmodul (an einer niederländischen Partneruniversität)
- Modul Praktikum
- Modul Bachelorarbeit

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Der Bachelorstudiengang *Niederlande-Deutschland-Studien* umfasst sechs verschiedene Veranstaltungsarten: Vorlesungen, Seminare, Übungen, ein Tutorium, einen Workshop und ein Kolloquium.
- (2) In den Vorlesungen wird grundsätzlich vor allem Überblickswissen zu bestimmten Themen vermittelt, wobei auf manche Fragestellungen auch intensiver eingegangen wird.
- (3) ¹Die Seminare in den Basismodulen dienen der Vermittlung eher allgemeiner Kenntnisse und darüber hinaus dazu, eine Grundlage für die Inhalte, Arbeitsformen und Anforderungen der Aufbaumodule zu schaffen. ²Die Seminare der Aufbaumodule erweitern und vertiefen die zuvor erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen. ³Die Seminare des Vertiefungsmoduls dienen der inhaltlichen Spezialisierung, die auf die Bachelorarbeit vorbereiten kann.
- (4) Die Übungen in den Modulen des Spracherwerbs und im Modul Wissenschaftliches Arbeiten geben den Studierenden im stärkeren Maße als in den Seminaren die Möglichkeit, durch praktische Anwendung bestimmte Lehrinhalte zu verinnerlichen.
- (5) Im Rahmen des Workshops bietet sich den Studierenden die Gelegenheit, sich in der Gruppe und unter inhaltlicher Anleitung intensiv mit ihren Praktikumserfahrungen auseinander zu setzen.
- (6) ¹Das Kolloquium findet begleitend zur Bachelorarbeit statt. ²Es dient dazu, dass sich die Studierenden ausführlich und unter Anleitung des Dozenten/der Dozentin mit dem methodischen und inhaltlichen Aufbau der eigenen Bachelorarbeit und der Bachelorarbeiten ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen beschäftigen.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit zusammen.
- (3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 6, 12, 14, 16 oder 30 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁴Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Leistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Bachelorprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. ²Diese erfolgt auf elektronischem Wege. ³Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang und/oder im Internet bekannt gemacht. ⁴Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

§ 11

Die Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse

sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 40-45 Seiten nicht überschreiten und zusätzlich eine etwa fünfseitige Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache (deutsch/niederländisch) beinhalten.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 135 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliche Atteste) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 16 Abs. 4.

(6) ¹Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder niederländischer Sprache geschrieben. ²Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann sie in einer anderen Sprache abgefasst werden. ³In letzterem Fall entscheiden über die Sprache, in der die Zusammenfassung geschrieben werden muss, die beteiligten Prüferinnen und Prüfer. ⁴Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ⁵Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁶Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel

benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁷Zudem fügt die Kandidatin/der Kandidat eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zwecke der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten und Arbeiten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zweimal in elektronischer Fassung einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 17 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt wor-

den sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25 Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der

vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 2, § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls, mit Ausnahme des Moduls *Bachelorarbeit*, stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Das Studium besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen. ²Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten.

(4) ¹Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 11 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) ¹Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. ²Die Bewertung der Bachelorarbeit sowie die Bewertung des Praktikumsberichts wird spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung mitgeteilt.

(3) ¹Über die Bewertung der Bachelorarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. ²Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem QISPOS bekannt gegeben. ³Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird ein schriftlicher Bescheid individuell zugestellt.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Bachelorarbeit geht mit einem Anteil von 16 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen.

⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Bachelorarbeit,
- b) das Thema der Bachelorarbeit,
- c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 5,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiodauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Diploma Supplement

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Dekan zu stellen. ³Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. ⁵§ 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende

Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

¹Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 22 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

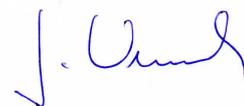
(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2017/18 in dem Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 12.06.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 30.06.2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Basismodul Spracherwerb					
Modultitel englisch:		Foundational module language acquisition					
Studiengang:		Bachelor <i>Niederlande-Deutschland-Studien</i>					
1	Modulnummer: 1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. & 2.	LP: 12	Workload (h): 360		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Niederlands 1 (Niederländisch 1)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	60 (4 SWS)	90
	2.	S	Niederlands 2 (Niederländisch 2)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	60 (4 SWS)	90
	3.	Ü	Mondelinge taalvaardigheid I (Mündliche Sprachkompetenz)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30
4	Lehrinhalte: Im Basismodul Spracherwerb wird die allgemeine Kommunikationsfähigkeit in der niederländischen Sprache vermittelt. Neben dem Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache wird das Hör- und Leseverständnis mit Hilfe von Textmaterial und unter Einsatz von Medien aus den Niederlanden und Flandern geschult sowie die Produktion und Rezeption von Texten unterschiedlicher medialer Formen eingeübt. In Gruppenarbeit wird das Diskutieren und Argumentieren im Niederländischen geübt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden beherrschen die niederländische Sprache auf dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens. Sie sind in der Lage, selbständig und eigenverantwortlich Themen zu erarbeiten, adressatenbezogen in der niederländischen Sprache zu sprechen, zu schreiben und zu präsentieren und Moderationstechniken sicher anzuwenden. Die Studierenden verfügen über Moderations-, Reflexions- und Vermittlungskompetenz in der niederländischen Sprache. Durch die Arbeit in Studiengruppen haben sie außerdem berufsrelevante Schlüsselqualifikationen, insbesondere Kommunikations- und Teamfähigkeit, erworben.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Niederländisch 1: Klausur				90 min.	50 %	
Niederländisch 2: Klausur				90 min.	50 %		

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Mündliche Sprachkompetenz I: Präsentation	15 Min.
	Mündlicher Test	15 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: In allen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige Anwesenheit und Teilnahme der Studierenden unabdingbar, da das Erlernen der Fremdsprache nur in der Interaktion mit der/dem Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann. Studierende dürfen bei Nachweis eines triftigen Grundes pro Lehrveranstaltung maximal vier Sitzungen (Spracherwerbsseminare) bzw. zwei Sitzungen (Übung) versäumen. Studierende, die über ausreichende Vorkenntnisse der niederländischen Sprache verfügen, können von der/dem Lehrenden von der Anwesenheitspflicht befreit werden.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Drs. Carin Lony	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien
16	Sonstiges: -	

8	Prüfungsleistung/en:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹	Dauer bzw. Umfang
	Keine	Gewichtung für die Modulnote in %
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Mündlicher Test	20 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:	
	0%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine	
13	Anwesenheit:	
	In allen Lehrveranstaltungen wird die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden dringend empfohlen, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden und Inhalte nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
	Keine	
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
	Dr. Markus Wilp	Zentrum für Niederlande-Studien
16	Sonstiges:	
	-	

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Basismodul Politik und Wirtschaft					
Modultitel englisch:		Foundational module politics and economics					
Studiengang:		Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien					
1	Modulnummer: 3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. & 2.	LP: 14	Workload (h): 420		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Europäische Wirtschaftspolitik: Motive, rechtliche Umsetzung und Implikationen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2 SWS)	90
	2.	S	Politische Systeme im Vergleich	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2 SWS)	90
	3.	S	Wirtschaftsstrukturen und Wirtschaftsbeziehungen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
4.	S	Politische Kultur in den Niederlanden und Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60	
4	Lehrinhalte: Dieses Modul führt in die grundlegenden politischen und wirtschaftlichen Strukturen in den Niederlanden und Deutschland ein und hebt zentrale Funktionen und Mechanismen hervor. Es werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede hinsichtlich der politischen Kulturen und Wirtschaftsordnungen der beiden Länder thematisiert, zudem wird ihr Verhältnis und Zusammenwirken im europäischen Kontext erörtert. Darüber hinaus werden die europäische Wirtschaftspolitik und ihre Auswirkungen auf die deutsch-niederländischen Wirtschaftsbeziehungen, den grenzüberschreitenden Handel sowie die grenzüberschreitende wirtschaftliche Kooperation und Markterschließung analysiert. Auch zentrale Aspekte zum Europarecht werden behandelt. Der Fokus dieses Moduls wird auf die Entwicklungen seit der Mitte des 20. Jahrhunderts gelegt. Die Studierenden werden mit dem aktuellen Forschungsstand sowie relevanten Forschungs- und Analysemethoden bekannt gemacht.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind mit der historischen Entwicklung und der aktuellen Funktionsweise des niederländischen und des deutschen politischen System vertraut und können Unterschiede zwischen den nationalen politischen Kulturen erkennen und begründen. Sie kennen die Wirtschaftsstrukturen beider Länder, verstehen die Instrumente, Ziele und Mittel der Wirtschaftspolitik und können die politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den Niederlanden im europäischen Kontext charakterisieren. Sie sind mit den grundlegenden Aspekten der europäischen Grundfreiheiten sowie des europäischen Wettbewerbsrechts vertraut und können dieses im deutsch-niederländischen Kontext anwenden. In methodischer Hinsicht sind die Studierenden in der Lage, sich in komplexe Themen unter Berücksichtigung relevanter Forschungstexte einzuarbeiten und die erzielten Ergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form zielgruppengerecht zu präsentieren. Sie verstehen es zudem, Stellung zu kontroversen Fragen zu beziehen. Teamfähigkeit, Präsentationsfähigkeit und Textkompetenzen wurden durch Referate, Thesenpapiere und eine Hausarbeit gestärkt.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						

7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²		Dauer bzw. Umfang
	Europäische Wirtschaftspolitik: Motive, rechtliche Umsetzung und Implikationen: Klausur		90 Min. 50%
	Politische Systeme im Vergleich: Hausarbeit		10-12 S. 50%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Wirtschaftsstrukturen und Wirtschaftsbeziehungen: schriftliche Arbeit		8-10 S.
	Politische Systeme im Vergleich: Referat		10 Min.
	Politische Kultur in den Niederlanden und Deutschland: Referat und Thesenpapiere		10 Min. 8 S.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: In allen Lehrveranstaltungen wird die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden dringend empfohlen, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden und Inhalte nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Veranstaltungen des Moduls können zum Teil von Studierenden der Bachelorstudiengänge Public Administration, Public Governace across Borders und Geographie besucht werden.		
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Markus Wilp	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien	
16	Sonstiges: -		

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Basismodul Kommunikation und Medien					
Modultitel englisch:		Foundational module communication and media					
Studiengang:		Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien					
1	Modulnummer: 4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.&2.	LP: 14	Workload (h): 420		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S oder V	Einführung in die Kommunikationswissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120
	2.	S	Medieninstitutionen und -systeme I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	3.	S	Interkulturelle Kommunikation	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
4.	S	Medieninstitutionen und -systeme II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60	
4	Lehrinhalte: Dieses Modul bietet eine systematische Einführung in die Kommunikationswissenschaft als universitäre Fachdisziplin sowie eine Einführung in die Medienlandschaft in den Niederlanden und Deutschland. Es werden Grundbegriffe, Modelle und Theorien von Kommunikation in der Gesellschaft erörtert, die Medienorganisationen und Mediensysteme in Deutschland und den Niederlanden kontrastiv vorgestellt sowie die Bedeutung der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Institutionen im öffentlichen Diskurs erläutert. Darüber hinaus werden kulturell bedingte kommunikative Unterschiede zwischen Deutschland und den Niederlanden analysiert, Problembereiche aufgedeckt und Lösungsstrategien erarbeitet, um interkulturelle Verständigung zu erleichtern und Missverständnisse zu erkennen und zu vermeiden. Hierbei vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie parallel im Basismodul Spracherwerb erlangen, inhaltlich.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Kommunikationswissenschaft als Empirische Sozialwissenschaft, über ihre zentralen Begriffe, Theorien und Forschungsmethoden. Sie kennen außerdem die Grundbegriffe und Modelle der Kommunikation und verfügen über ein Überblickswissen über Strukturen und Funktionen der Handlungsträger in der medialen und medienkulturellen Öffentlichkeit in den Niederlanden und Deutschland. Sie kennen die Medien und Mediensysteme beider Länder und können deren Funktionen erläutern. Die Studierenden sind vertraut mit den Grundlagen und unterschiedlichen wissenschaftlichen Ansätze der Interkulturellen Kommunikation. Sie können kulturell bedingte Unterschiede im Kommunikationsverhalten in Deutschland und den Niederlanden aufzeigen und analysieren. Außerdem lernen sie, welche Methoden für ihre Fragestellungen jeweils geeignet sind und wie damit die Identifizierung von interkulturellen Konfliktsituationen sowie deren Lösung gelingen kann. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die Verbindung von Theorien, Methoden und Praxisbeispielen gelegt, um so die kulturell bedingten Unterschiede in der Kommunikation (zwischen Deutschland und den Niederlanden aber auch darüber hinaus) zu analysieren. Präsentationsfähigkeit und Textkompetenzen werden u.a. durch Impulsreferate gestärkt.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						

7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³		Dauer bzw. Umfang
	Einführung in die Kommunikationswissenschaft: Klausur		90 Min. 50%
	Medieninstitutionen und -systeme I & II: Klausur		90 Min. 50%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Interkulturelle Kommunikation: Impulsreferat, Mündlicher Test		10-15 Min. 20 Min.
	Medieninstitutionen und -systeme I: Impulsreferat		10-15 Min.
	Medieninstitutionen und -systeme II: Impulsreferat		10-15 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: In allen Lehrveranstaltungen wird die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden dringend empfohlen, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden und Inhalte nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Lisa Terfrüchte	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien	
16	Sonstiges: -		

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Basismodul Geschichte und Kultur					
Modultitel englisch:		Foundational module history and culture					
Studiengang:		Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien					
1	Modulnummer: 5	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1 & 2	LP: 14	Workload (h): 420		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Geschichte der deutsch-niederländischen Beziehungen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2 SWS)	90
	2.	V	Kunstgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	3.	V	Einführung in die Geschichte der Niederlande	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2 SWS)	90
	4.	S	Einführung in die Kulturwissenschaften	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
4	Lehrinhalte: Das Modul gibt in Vorlesungen einen Überblick über die Geschichte der Niederlande vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, die niederländisch-deutschen Beziehungen seit dem 19. Jahrhundert bis heute sowie über die niederländische Kunstgeschichte. Behandelt werden dabei vor allem das Zusammenwirken politisch-geschichtlicher Ereignisse mit sozio-kulturellem und wirtschaftlichem Wandel und dessen Widerspiegelung auf kultureller Ebene in künstlerischen Artefakten. Zu den Vorlesungen Geschichte der deutsch-niederländischen Beziehungen und Einführung in die Geschichte der Niederlande wird ein Tutorium angeboten, das die Studierenden auf freiwilliger Basis besuchen können, um sich optimal auf die Prüfungen vorzubereiten. Das Modul bietet darüber hinaus theoretische Modelle und Analysemethoden aus den Literatur- und Kulturwissenschaften, die eine Basis für weitergehende Analysen darstellen. Zudem wird in die niederländische Literaturgeschichte und Kanonbildung eingeführt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über ein breites und integriertes Wissen in den Bereichen der niederländischen Geschichte und Kunstgeschichte, sowie über Grundkenntnisse im Bereich der niederländischen Literatur. Sie können die niederländische Geschichte von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart periodisieren und Kontinuitätslinien der niederländisch-deutschen Beziehungen analysieren sowie deren Wechselwirkung mit der gegenseitigen Wahrnehmung erklären. Die Studierenden sind befähigt, niederländische und deutsche Kunstwerke ihren Entstehungsepochen zuzuordnen und sie in ihrem gesellschaftlichen Kontext zu interpretieren. Insbesondere sind die Studierenden in der Lage, grenzüberschreitende Kulturkontakte und Wechselwirkungen, auch im historischen Kontext, zu identifizieren und zu deuten. Außerdem kennen die Studierenden kulturwissenschaftliche Methoden und Modelle, die sie zu kulturwissenschaftlichen Analysen im deutschen, niederländischen und grenzüberschreitenden Kontext befähigen. Die Erstellung eines Referats und die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsgespräche stärken die Analyse-, Präsentations- und Diskurskompetenzen der Studierenden.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						

7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Geschichte der deutsch-niederländischen Beziehungen: Prüfungsgespräch	20 min.	40 %
	Einführung in die Geschichte der Niederlande: Klausur	90 min.	40 %
	Einführung in die Kulturwissenschaften: Prüfungsgespräch in 2er-Gruppen	20 Min.	20 %
9	Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		
	Kunstgeschichte: Mündlicher Test in 3er-Gruppen		30 min.
	Einführung in die Kulturwissenschaften: Referat		15 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: In allen Lehrveranstaltungen wird die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden dringend empfohlen, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden und Inhalte nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Friso Wielenga	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien	
16	Sonstiges: -		

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch: Aufbaumodul Spracherwerb																													
Modultitel englisch: Advanced module language acquisition																													
Studiengang: Bachelor <i>Niederlande-Deutschland-Studien</i>																													
1	Modulnummer: 6 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																												
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>3. & 4.</td> <td>LP:</td> <td>12</td> <td>Workload (h):</td> <td>360</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	3. & 4.	LP:	12	Workload (h):	360																		
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	3. & 4.	LP:	12	Workload (h):	360																				
3	<p>Modulstruktur:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>S</td> <td>Nederlands 3 (Niederländisch 3)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>60 (4 SWS)</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S</td> <td>Vertaling (Übersetzen)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>60 (4 SWS)</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Ü</td> <td>Mondelinge taalvaardigheid II (Mündliche Sprachkompetenz)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>30</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	S	Nederlands 3 (Niederländisch 3)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	60 (4 SWS)	90	2.	S	Vertaling (Übersetzen)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	60 (4 SWS)	90	3.	Ü	Mondelinge taalvaardigheid II (Mündliche Sprachkompetenz)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																							
1.	S	Nederlands 3 (Niederländisch 3)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	60 (4 SWS)	90																							
2.	S	Vertaling (Übersetzen)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	60 (4 SWS)	90																							
3.	Ü	Mondelinge taalvaardigheid II (Mündliche Sprachkompetenz)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30																							
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Im Aufbaumodul Spracherwerb vertiefen die Studierenden, aufbauend auf die im Basismodul erworbenen Grundkenntnisse der niederländischen Sprache, ihre allgemein-kommunikativen Kompetenzen. Die aktive und passive Beherrschung des gesprochenen und geschriebenen Niederländisch wird eingeübt und vertieft.</p> <p>Studierende üben adressaten- und fachbezogen in der niederländischen Sprache zu sprechen, schreiben, präsentieren und vermitteln. Das Hör- und Leseverständnis wird durch authentisches Textmaterial und Medien aus den Niederlanden und Flandern geschult und die Produktion und Rezeption von Texten in unterschiedlicher medialer Form gefördert.</p> <p>Die Grundkenntnisse im orthographischen, morphologischen, syntaktischen sowie semantischen Bereich werden vertieft. Dies geschieht im Aufbaumodul verstärkt unter Beachtung von Interferenzen zwischen der niederländischen und der deutschen Sprache. Das Niederländische wird dem Deutschen kontrastiv gegenübergestellt.</p>																												
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden beherrschen die niederländische Sprache auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens. Sie sind in der Lage, selbständig und eigenverantwortlich Themen zu erarbeiten, adressaten- und fachbezogen in der niederländischen Sprache zu sprechen, zu schreiben und zu präsentieren und Moderationstechniken sicher anzuwenden. Sie können in der Fremdsprache problemlos diskutieren, argumentieren und interagieren. Die Studierenden verfügen über sichere Moderations-, Reflexions- und Vermittlungskompetenz in der niederländischen Sprache. Sie sind in der Lage, die niederländische Sprache sowohl schriftlich als auch mündlich korrekt zu verwenden und Interferenzfehler mit dem Deutschen zu erkennen und zu verhindern.</p>																												
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine																												
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																												

8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Niederländisch 3: Klausur	90 Min.	50 %
	Übersetzen: Klausur	90 Min.	50 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Mündliche Sprachfertigkeit II: Präsentation	15 Min.	
	Mündlicher Test	15 Min.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	8 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Spracherwerb (Modul Nr. 1)		
13	Anwesenheit:		
	In allen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige Anwesenheit und Teilnahme der Studierenden unabdingbar, da das Erlernen der Fremdsprache nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann. Studierende dürfen bei Nachweis eines triftigen Grundes pro Lehrveranstaltung maximal vier Sitzungen (Spracherwerbsseminare) bzw. zwei Sitzungen (Übung) versäumen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. Studierende, die über ausreichende Vorkenntnisse der niederländischen Sprache verfügen, können von der/dem Lehrenden von der Anwesenheitspflicht befreit werden.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	2-Fach BA Niederlande-Deutschland-Studien		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Drs. Carin Lony		Zentrum für Niederlande-Studien
16	Sonstiges:		
	-		

Modultitel deutsch:		Aufbaumodul Politik und Wirtschaft					
Modultitel englisch:		Advanced module politics and economics					
Studiengang:		Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien					
1	Modulnummer: 7	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3 & 4	LP: 16	Workload (h): 480		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Internationalisierung und grenzüberschreitende Markterschließung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120
	2.	S	Die Niederlande und Deutschland im europäischen Integrationsprozess	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 (2 SWS)	150
	3.	S	Aktuelle Tendenzen der deutschen und niederländischen Politik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Aufbauend auf den Kenntnissen und Fertigkeiten der Studierenden aus dem Basismodul Politik und Wirtschaft werden in diesem Modul die Beziehungen zwischen Deutschland und den Niederlanden seit der Mitte des 20. Jahrhunderts vertiefend thematisiert, wobei der Schwerpunkt auf den aktuellen Entwicklungen der wirtschaftlichen Beziehungen und politischen Tendenzen sowie der europäischen und internationalen Perspektive liegt. Dabei werden einerseits die Positionen und Rollen beider Länder innerhalb des europäischen Integrationsprozesses im historischen Kontext untersucht und andererseits die jeweilige Ausgestaltung der Handlungsspielräume der Länder auf politischer und wirtschaftlicher Ebene auf der Grundlage theoretischer Modelle analysiert. Es werden aktuelle (europa-)politische Themen, die Deutschland und/oder die Niederlande betreffen, vergleichend und kontrastiv erörtert. In der Lehrveranstaltung Internationalisierung und grenzüberschreitende Markterschließung wird zudem in Kleingruppen eine Analyse der unternehmerischen Aktivitäten zur Markterschließung am praktischen Beispiel einer selbst gewählten, grenzüberschreitend agierenden Unternehmung erarbeitet. Zudem wenden die Studierenden das theoretische Wissen des Seminars regelmäßig in Fallbeispielen praktisch an. Ausgewählte Seminare im Aufbaumodul Politik und Wirtschaft werden nach Möglichkeit auf Niederländisch gegeben.</p>						
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden kennen die Grundlinien der niederländischen und deutschen Europapolitik seit dem Zweiten Weltkrieg. Sie verstehen das Zusammenwirken der politischen und wirtschaftlichen Kräfte in Deutschland und den Niederlanden und können diese im wirtschafts- und politikwissenschaftlichen Kontext erläutern. Sie sind befähigt, anhand von Primärquellen und Sekundärliteratur selbstständig Teilbereiche der Europapolitik vergleichend zu erforschen. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, in Gruppenarbeit eine Analyse der Strategien einer deutschen oder niederländischen Unternehmung zur Markterschließung im jeweiligen Nachbarland vorzubereiten, in der Praxis durchzuführen und Unternehmen Handlungsratschläge bezüglich der Internationalisierung und grenzüberschreitenden Markterschließung zu erteilen. Neben einer Stärkung der Teamkompetenz bauten die Studierenden durch Präsentationen, Referate und Seminarberichte ihre Analyse-, Präsentations- und Textkompetenzen aus.</p>						

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine		
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵		Dauer bzw. Umfang
	Internationalisierung und grenzüberschreitende Markterschließung: Schriftliche Marktanalyse als Gruppenarbeit		4-5 S.
	Die Niederlande und Deutschland im europäischen Integrationsprozess: Hausarbeit		12 S.
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Internationalisierung und grenzüberschreitende Markterschließung: Präsentation		15 Min.
	Die Niederlande und Deutschland im europäischen Integrationsprozess: Referat		15 Min.
	Aktuelle Tendenzen der deutschen und niederländischen Politik: Referat und wissenschaftlicher Seminarbericht mit schriftlicher Reflexion der Seminarinhalte		15 Min. 8-10 S.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: In allen Lehrveranstaltungen wird die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden dringend empfohlen, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden und Inhalte nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Christopher Thesing	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien	
16	Sonstiges: -		

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Aufbaumodul Kommunikation und Medien					
Modultitel englisch:		Advanced module communication and media					
Studiengang:		Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien					
1	Modulnummer: 8	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.&4.	LP: 16	Workload (h): 480		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Politische Kommunikation im öffentlichen Raum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120
	2.	S	Medienforschung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120
	3.	S	Unternehmenskommunikation	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 (2 SWS)	150
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Modul baut auf den Lehrinhalten des Basismoduls Kommunikation und Medien auf. Im Aufbaumodul wird die Rolle von Kommunikation und Medien in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft der Niederlande und Deutschlands kontrastiv behandelt. Einerseits wird ein vertiefter Einblick in die Nutzung medialer Strukturen für die „öffentliche Kommunikation“ erarbeitet, vor allem für die Bereiche politische Kommunikation und Unternehmenskommunikation. Es wird dabei auch die Einflussnahme politischer Institutionen und Akteure auf die Medienlandschaft und auf den Handlungsrahmen der Medienorganisationen und -unternehmen beider Länder betrachtet. Weiterhin werden die Kommunikationsstrategien und das kommunikative Verhalten privatrechtlicher Unternehmen und öffentlicher Organisationen untersucht, sowohl in Bezug auf die externe wie die interne Kommunikation (strategische Organisationskommunikation). Im Rahmen des Moduls werden relevante wissenschaftliche Kommunikationstheorien und -Forschungsbereiche vorgestellt und anhand ausgewählter Beispiele kommunikative Funktionen und Mechanismen erläutert sowie Kommunikationsstrategien analysiert, die von den jeweiligen Akteuren verfolgt werden. Dabei werden auch die relevanten soziologischen Theorien (System- und Handlungstheorie) besprochen, die für das Verständnis des Zusammenhangs „Gesellschaft – Medien – Öffentlichkeit – Politik“ von entscheidender Relevanz sind.</p> <p>Im Seminar Medienforschung geht es vor allem um die ländervergleichende aktuelle Forschung in den vier Bereichen Medienaussagen, Medienwirkung, Mediennutzung und Rezeptionsforschung (Weiterführung aus der kommunikationswissenschaftlichen Einführung und Verschränkung mit den beiden Seminaren des Aufbaumoduls). Für den Bereich Unternehmenskommunikation wird darüber hinaus eine Feldstudie in Kleingruppen durchgeführt, die einen Teilbereich der Kommunikation einer selbst gewählten Unternehmung oder Organisation empirisch untersucht und auswertet sowie auf Basis dieser Ist-Analyse eine eigene Kommunikationsempfehlung (Strategie) entwickelt.</p> <p>Ausgewählte Seminare im Aufbaumodul Kommunikation und Medien werden nach Möglichkeit auf Niederländisch gegeben.</p>						
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden verfügen über ein umfassendes und vertieftes Wissen zum Themenbereich der politischen Kommunikation, der Organisationskommunikation und der Medienforschung. Sie sind in der Lage, medien- und kommunikationswissenschaftliche Problemfelder zu erkennen und Fragestellungen zu formulieren sowie diese mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden sachgerecht zu analysieren und eigene Forschungsfragen zu entwickeln. Die Studierenden verfügen über umfangreiche kommunikations-</p>						

	theoretische Kenntnisse in den Bereichen der Unternehmenskommunikation und können diese in der Praxis problemorientiert anwenden, um Kommunikationsstrategien von Unternehmen und Organisationen kritisch zu analysieren und zu bewerten. Zudem können sie Lösungsvorschläge für problematische Aspekte erarbeiten und adressatengerecht präsentieren. Sie erkennen darüber hinaus die Verschränkung mit anderen Fachdisziplinen, insbesondere der Politikwissenschaft und der Betriebswirtschaft (Markt- und Positionierungsanalyse, SWOT-Analyse). Außerdem werden die in Basismodul angesprochen Aspekte im Aufbaumodul vertieft.		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine		
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶		Dauer bzw. Umfang
	Unternehmenskommunikation: Feldstudie zur Kommunikationsstrategie		10 S.
	Medienforschung: Hausarbeit		15 S.
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Politische Kommunikation im öffentlichen Raum: Präsentation und schriftliche Ausarbeitung		10 Min. 6 S.
	Medienforschung: Referat		10-15 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Für die Teilnahme an diesem Modul müssen insgesamt mindestens 40 LP erreicht worden sein.		
13	Anwesenheit: In allen Lehrveranstaltungen wird die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden dringend empfohlen, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden und Inhalte nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Lisa Terfrüchte	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien	
16	Sonstiges: -		

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Aufbaumodul Geschichte und Kultur					
Modultitel englisch:		Advanced module history and culture					
Studiengang:		Bachelor <i>Niederlande-Deutschland-Studien</i>					
1	Modulnummer: 9	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3. & 4.	LP: 16	Workload (h): 480		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Niederländische Literatur- oder Sprachwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	90
	2.	S	Erinnerungskulturen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 (2 SWS)	150
	3.	S	Niederländische Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	150
4	Lehrinhalte: In diesem Modul werden auf Grundlage des im Basismodul Geschichte und Kultur erworbenen Wissens und Verstehens ausgewählte Themen des Bereichs Kultur und Geschichte vertiefend erörtert. Im Seminar Erinnerungskulturen steht die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Geschichte, Kultur und nationaler Identität im Vordergrund. Die kulturellen Identitäten, die sich dadurch erfassen lassen, und die direkt mit Fragen nach dem historischen Bewusstsein und der nationalen Identität verbunden sind, werden mit Hilfe kulturhistorischer Interpretationsmethoden untersucht. auch wenn es weder „das deutsche“, noch „das niederländische“ historische Bewusstsein gibt, und das jeweilige historische Bewusstsein eher ein Konglomerat vielschichtiger und sich wandelnder Erinnerungen ist, gibt es sehr wohl national geprägte Strukturen der Erinnerung, deren Unterschiede und Gemeinsamkeiten erläutert werden. In der Vorlesung können die Studierenden auf Basis ihrer in der Einführung Kulturwissenschaften erworbenen Kenntnisse eigene literatur- oder sprachwissenschaftliche Schwerpunkte legen. Im Seminar Niederländische Kultur werden die wichtigsten Aspekte des niederländischen Kultur- und Literaturkanons behandelt. Dabei steht vor allem der Transfer mit Deutschland im Vordergrund. Ausgewählte Seminare im Aufbaumodul Geschichte und Kultur werden nach Möglichkeit auf Niederländisch gegeben.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über ein detailliertes Wissen über die Bedeutung der niederländischen und deutschen Geschichte und Kultur für die jeweilige nationale Identität. Sie verstehen die gegenwärtigen Ausprägungen der nationalen Kulturen beider Länder aus deren historischer Entwicklung heraus und sind in der Lage, die kulturellen Eigenarten inklusive ihrer literarischen Besonderheiten fachübergreifend zu analysieren. Sie sind insbesondere befähigt, die literarischen Entwicklungen kritisch zu untersuchen und zu beurteilen, sowie literarische Werke vor ihrem soziokulturellen Hintergrund zu analysieren. Die Studierenden bauten ihre Informations- und Textkompetenzen sowie ihre Präsentationsfähigkeit durch die Erarbeitung von Referaten, Thesenpapieren und eines Essays aus.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Bei der Vorlesung können die Studierenden aus literatur- und sprachwissenschaftlichen Inhalten wählen.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁷	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Erinnerungskulturen: Thesenpapiere	1-2 S. pro Sitzung	50 %
	Niederländische Kultur: Hausarbeit (über Referatsthema)	ca. 10 S.	50 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Ndl. Literatur- oder Sprachwissenschaft: Essay		ca. 12 S.
	Erinnerungskulturen: Referat		15 Min.
	Niederländische Kultur: Referat	15 Min.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	8 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Für die Teilnahme an diesem Modul müssen mindestens 40 LP erreicht worden sein.		
13	Anwesenheit:		
	In allen Lehrveranstaltungen wird die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden dringend empfohlen, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden und Inhalte nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Keine		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Dr. Frederike Zindler	Zentrum für Niederlande-Studien	
16	Sonstiges:		
	-		

⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Vertiefungsmodul an einer niederländischen Partneruniversität
Modultitel englisch:	Advanced module at a Dutch partner university
Studiengang:	Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien

1	Modulnummer: 10	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	------------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 5.	LP: 30	Workload (h): 900
----------	---	---	---------------------	---------------	--------------------------

Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
3	1.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*
	2.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*
	3.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*
	4.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*
	5.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*
	6.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*
	7.	S/V	Allgemeine Studien WWU***	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*
	8.	S/V	Allgemeine Studien WWU ***	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*

* abhängig von den Vorgaben der niederländischen Partneruniversität zur entsprechenden Lehrveranstaltung
/ siehe Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls

4	Lehrinhalte: In diesem Modul werden vertiefte Fachkenntnisse im gewählten Studienbereich/in den gewählten Studienbereichen vermittelt.
----------	--

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, aus ihren Studieninteressen ihre Studienziele selbstständig abzuleiten und zu formulieren und diese planmäßig zu verfolgen. Sie verfügen in dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereichen über ein vertieftes, integriertes Fachwissen sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienschwerpunkts.
----------	--

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden wählen aus dem Lehrveranstaltungsangebot der niederländischen Partneruniversität mindestens 3 erfolgreich zu bestehende Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 20 LP und höchstens 30 LP entsprechend ihrer Studieninteressen aus. Die ausgewählten Lehrveranstaltungen werden mit der Modulkoordinatorin des Vertiefungsmoduls am ZNS abgesprochen, und es wird eine schriftliche Vereinbarung darüber getroffen, welche Lehrveranstaltungen tatsächlich besucht werden, um die Leistungen, die an der niederländischen Partneruniversität erbracht werden, für das Studium am ZNS anzuerkennen. Für den Fall, dass an der niederländischen Partneruniversität weniger als 30 LP, aber mindestens 20 LP erworben wurden, können Leistungen im Umfang von bis zu 10 LP aus dem Angebot der Allgemeinen Studien an der WWU Münster (Kompetenzbereiche 2 bis 5) erbracht werden. Das Modul kann nur abgeschlossen werden, wenn mindestens 20 LP an der niederländischen Partneruniversität erbracht wurden, sofern keine schwerwiegenden Gründe vorliegen. Alle an der WWU erbrachten Leistungen gehen nicht in die Modulnote mit ein.
----------	--

7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)	
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸ ; Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Die Prüfungsform sowie die Dauer/der Umfang der Prüfung zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der niederländischen Partneruniversität, bzw. von den Vorgaben in den Allgemeinen Studien.	Aus den Noten von drei im Ausland absolvierter Lehrveranstaltungen wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei die einzelnen Noten entsprechend der LP der jeweiligen Lehrveranstaltung gewichtet werden.
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung; Dauer bzw. Umfang	
	Die Form sowie die Dauer/der Umfang der Studienleistungen zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der niederländischen Partneruniversität, bzw. der Allgemeinen Studien.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Für die Teilnahme an diesem Modul müssen insgesamt mindestens 80 LP erreicht worden sein, wobei die Veranstaltung Nederlands 3 erfolgreich abgeschlossen sein muss.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheitspflicht der Studierenden in den Lehrveranstaltungen in den Niederlanden wird nach den Vorgaben der niederländischen Partneruniversität geregelt.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Kathrin Lange MA	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien
16	Sonstiges: -	

⁸ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch: Praktikum																						
Modultitel englisch: Internship																						
Studiengang: Bachelor <i>Niederlande-Deutschland-Studien</i>																						
1	Modulnummer: 11 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																					
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>6.</td> <td>LP:</td> <td>16</td> <td>Workload (h):</td> <td>480</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	6.	LP:	16	Workload (h):	480											
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	6.	LP:	16	Workload (h):	480													
3	<p>Modulstruktur:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>S</td> <td>E-Learning-Einheit</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td></td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>P</td> <td>Praktikum</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>14</td> <td>420</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	S	E-Learning-Einheit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2		60	2.	P	Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	14	420	
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																
1.	S	E-Learning-Einheit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2		60																
2.	P	Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	14	420																	
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Praktikum vermittelt einen Einblick in das von der/m Studierenden gewählte Berufsfeld, das entweder einen deutsch-niederländischen Bezug haben, sich schwerpunktmäßig mit den Niederlanden beschäftigen und/oder in den Niederlanden stattfinden soll. Dabei wird aufgezeigt, wie die in den ersten fünf Fachsemestern erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die berufsspezifischen Tätigkeitsfelder zu übertragen sind.</p> <p>Die Praxisphase wird durch die E-Learning-Einheit des Career Service „Das Praktikum in zehn Schritten“ vorbereitet, begleitet und nachbereitet, inklusive schriftlichem Praktikumsbericht. Zudem wird das Praktikum mündlich im Rahmen eines Praktikumsworkshops reflektiert. Auf der Grundlage der Kurzpräsentationen zu den jeweiligen Praktikumsinhalten werden die Erfahrungen und Einsichten der Studierenden gemeinsam diskutiert.</p>																					
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, ihr theoretisches Fachwissen und ihre Sprachkenntnisse im gewählten Berufsfeld anzuwenden sowie die bisher erworbenen Kompetenzen wie Multidisziplinarität, Teamfähigkeit, Recherche- und Präsentationsfähigkeit im Berufskontext einzusetzen. Sie kennen die Strukturen ihrer Praktikumsinstitution und die wichtigsten Aufgaben, die innerhalb ihres gewählten Arbeitsfeldes zu bearbeiten sind und können diese sowohl einem Laien- als auch einem Fachpublikum in schriftlicher und mündlicher Form darlegen. Die Studierenden verfügen über Berufsorientierungskompetenzen wie Stellensuche und Bewerbungstechniken, sie schärfen ihr individuelles Kompetenzprofil und verknüpfen die im Studium erworbenen Kompetenzen mit Anforderungen der Berufswelt.</p>																					
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Keine</p>																					
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>																					
8	<p>Prüfungsleistungen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Praktikumsreflexion für Portfolio</td> <td>3 S.</td> <td>80 %</td> </tr> <tr> <td>Präsentation beim Praktikumsworkshop</td> <td>15 Min</td> <td>20 %</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Praktikumsreflexion für Portfolio	3 S.	80 %	Präsentation beim Praktikumsworkshop	15 Min	20 %												
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																				
Praktikumsreflexion für Portfolio	3 S.	80 %																				
Präsentation beim Praktikumsworkshop	15 Min	20 %																				

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Keine	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Für die Teilnahme an diesem Modul müssen insgesamt mindestens 100 LP erreicht worden sein.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit am Arbeitsplatz im gewählten Unternehmen/der gewählten Institution ist Bestandteil des Praktikums. Die entsprechenden Vorgaben legt der Praktikumsgeber fest.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Frederike Zindler	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien
16	Sonstiges: Da das Wintersemester an der niederländischen Partneruniversität bereits im Januar endet, kann das Praktikum bereits im Februar (Ende 5. Semester der WWU Münster) begonnen werden. Der Workshop zum Praktikum findet in einer Blockveranstaltung statt. Abhängig von der Studierendenzahl und vom Zeitpunkt des Praktikums findet der Workshop gegebenenfalls in zwei Gruppen statt.	

Modultitel deutsch: Bachelorarbeit																																	
Modultitel englisch: Bachelor's thesis																																	
Studiengang: Bachelor <i>Niederlande-Deutschland-Studien</i>																																	
1	Modulnummer: 12 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>6.</td> <td>LP:</td> <td>14</td> <td>Workload (h):</td> <td>420</td> </tr> </table>	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	6.	LP:	14	Workload (h):	420																						
Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	6.	LP:	14	Workload (h):	420																								
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Modulstruktur:</th> <th></th> <th></th> <th></th> <th></th> <th></th> <th></th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>S</td> <td>Kolloquium</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>30</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td></td> <td>Bachelorarbeit</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>12</td> <td>0</td> <td>360</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)		1.	S	Kolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30		2.		Bachelorarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	12	0	360	
Modulstruktur:																																	
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																											
1.	S	Kolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30																											
2.		Bachelorarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	12	0	360																											
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Die Studierenden schreiben in diesem Modul eine Bachelorarbeit. Das Thema der Arbeit wird selbst aus einem (oder mehreren) der fachwissenschaftlichen Bereiche gewählt, die in diesem Studiengang thematisiert werden, und hat in der Regel einen deutsch-niederländischen Bezug. Es kann aus Fragestellungen entwickelt werden, die während des Praktikums von Interesse waren. Die Bachelorarbeit kann somit einen praxisorientierten Charakter tragen. Der Prozess der Entwicklung der Forschungsfrage, der Bearbeitung der Fragestellung und des Schreibens der Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium begleitet. Hier werden den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern das Thema der Arbeit, der Arbeitsplan sowie der Fortschritt der Bearbeitung vorgestellt. Gemeinsam werden sowohl inhaltliche als auch methodische Probleme diskutiert, die sich bei der Erarbeitung der Bachelorarbeit zeigen.</p>																																
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden sind auf Grund ihrer in den ersten fünf Fachsemestern erworbenen Kompetenzen in der Lage, selbstständig eine Forschungsfrage zu entwickeln und diese mit adäquaten wissenschaftlichen Methoden unter Berücksichtigung aktueller fachwissenschaftlicher Diskussionen zu bearbeiten. Sie verfügen über die Kompetenz, ihrer Untersuchung eine solide Quellen-, Literatur- und Datenbasis zugrunde zu legen, eigenständig Forschungsarbeit zu leisten und die Inhalte und Ergebnisse ihrer Analyse auf einem sprachlich adäquaten Niveau schriftlich und mündlich zu präsentieren. Die Studierenden zeigen in ihrer Arbeit, dass sie auf der Grundlage der Literatur eigene Schwerpunkte setzen, Standpunkte entwickeln und diese auch kritisch reflektieren können. Im Kolloquium weisen die Studierenden nach, dass sie ihr Forschungsthema präsentieren und ihren Untersuchungsaufbau plausibel begründen und verteidigen können. Sie sind zugleich in der Lage, ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen zielführende Ratschläge zu erteilen sowie Stärken und Schwächen der vorgestellten Bachelorarbeiten zu erkennen.</p>																																
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Keine</p>																																
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>																																
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Prüfungsleistungen:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bachelorarbeit</td> <td>40-45 S.</td> <td>100 %</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistungen:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Bachelorarbeit	40-45 S.	100 %																							
Prüfungsleistungen:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																															
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																																	
Bachelorarbeit	40-45 S.	100 %																															

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Kolloquium: Präsentation	15 min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:	
	16 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
	Für die Teilnahme an diesem Modul müssen insgesamt mindestens 135 LP erreicht worden sein.	
13	Anwesenheit:	
	Die Anwesenheit der Studierenden im Kolloquium ist unerlässlich, da die gegenseitige Einschätzung der Bachelorprojekte und die Erteilung von Ratschlägen bei Fragen Teil des Lernprozesses ist, wie eine wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten und der Fortschritt der Bearbeitung zu präsentieren ist.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
	Keine	
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Friso Wielenga	Zentrum für Niederlande-Studien
16	Sonstiges:	
	-	

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. September 2012
vom 19.07.2017**

Artikel I

Die Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. September 2012, zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. September 2015 (AB Uni 2015/24) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Die Amtszeit der Kommissions-, Studienbeirats- und Ausschussmitglieder beginnt und endet mit der Wahlperiode des Fachbereichsrates. Die Gremien in ihrer bisherigen Besetzung führen die Geschäfte dabei solange weiter, bis sich die Gremien in ihrer neuen Besetzung konstituiert haben."

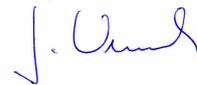
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 23. Mai 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 19. Juli 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Ordnung zur Änderung von Bestimmungen des Fachbereichs 5
– Medizinische Fakultät – auf dem Gebiet der Promotion
vom 19.07.2017**

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 5 – Medizinische Fakultät – vom 18.01.2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz, Abs. „(2a)“, eingefügt:
„In Sonderfällen kann auch ein/e entsprechend qualifizierte/r externe/r Wissenschaftler/in eine der beiden betreuenden Personen sein. Über die Zulassung zur Betreuung entscheidet im Einzelfall der Promotionsausschuss.“
2. In § 5 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 wird jeweils die Angabe „gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 oder Nr. 9“ geändert in „gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 oder 8“.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „gemäß § 4 Abs. 1 Nummer 11“ geändert in „gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10“.
4. § 6 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Option kann nur bei einer Arbeit/Arbeiten mit nicht mehr als zwei Erstautorinnen/en zur Anwendung kommen.“
5. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung der Änderung vom 14.02.2015“ geändert in „in der Fassung der Änderung vom 14.02.2014“.

Artikel 2

Die Studienordnung für den Promotionsstudiengang Medizinische Wissenschaften des Fachbereichs Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.10.2008, zuletzt geändert am 23.07.2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden folgende neue Sätze, Satz 3 und 4, eingefügt:
„Eines der drei Mitglieder des Dissertationskomitees kann in Sonderfällen auch ein/e entsprechend qualifizierte/r externe/r Wissenschaftler/in sein. Über deren/dessen Zulassung entscheidet im Einzelfall der Promotionsausschuss.“
2. In § 8 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Ziel ist, dass die Studierenden Einblick in den aktuellen medizinischen Wissensstand erhalten.“
Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
3. In § 8 (2) 1. werden die Wörter „Projektbezogene Lehrveranstaltungen im Umfang“ gestrichen. In § 8 (2) 2. werden vor den Wörtern „von 20 SWS“ die Wörter eingefügt „Projektbezogene Lehrveranstaltungen im Umfang“.
4. § 9 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Erstautorenschaft von einer Publikation in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift mit „peer review“-Verfahren; dabei kann die Erstautorenschaft „geteilt“ sein. Geteilte Erstautorenschaft heißt,

dass der/die Studierende eine/r von maximal zwei Erstautoren/innen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an die Stelle der Publikation nach Satz 1 eine Koautorenschaft bzw. der Nachweis des Einreichens eines Manuskripts in einer Zeitschrift mit "peer review-Verfahren" treten. Der Promotionsausschuss entscheidet über diesen Antrag.“

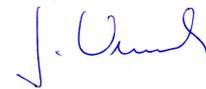
5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Meldung zur Promotion zum Dr. rer. medic. ist außer der Publikation bzw. des Nachweises des Einreichens eines Manuskripts (§ 9 Satz 2 Nr. 2) die Abschlussbescheinigung über das Studium der Medizinischen Wissenschaften vorzulegen.“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 23. Mai 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 19. Juli 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels